

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Thüringen zur Anschubfinanzierung von Gewässerunterhaltungsverbänden

### 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Zuwendung ist es, Gewässerunterhaltungsverbände als effiziente Organisationsstruktur für die Gewässerunterhaltung zu schaffen und sie bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben nach den §§ 67, 68 Abs. 1 Nr. 2, 74 und 75 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) finanziell zu unterstützen.

1.2 Daher gewährt der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), des Thüringer Haushaltsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des ThürWG in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die über die Unterhaltspflicht einer einzelnen Kommune hinausgehenden Maßnahmen und Projekte der Gewässer- bzw. Deichunterhaltung nach §§ 67 und 74 ThürWG, die erst durch einen Verband effizient durchgeführt werden können.

### 3 Zuwendungsempfänger

Nach dieser Richtlinie können Wasser- und Bodenverbände, die sich nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) gegründet haben und Zweckverbände zur Gewässerunterhaltung, die sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) errichtet haben und denen gemäß ihrer Satzung die Unterhaltungsaufgaben nach den §§ 67, 68 Abs. 1 Nr. 2, 74 und 75 Abs. 2 ThürWG obliegen, Zuwendungsempfänger sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Verbandsgründung zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksam ist bzw. dass bei bestehenden Zweckverbänden die rechtswirksame Aufgabenübertragung im Bereich der Gewässerunterhaltung erfolgte und dass der Verband eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung betreibt.

Der Zuwendungsempfänger hat anhand eines Konzeptes nachzuweisen, dass die Aufgabenerfüllung durch den Verband wirtschaftlicher und effizienter erfolgen kann als vorher durch die jeweiligen Kommunen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

#### 5.1 Art und Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

#### 5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind im ersten und zweiten Haushalts- und Wirtschaftsjahr des Verbandes nach Verbandsgründung bzw. Beitritt zu dem Verband

- Projektausgaben (Bau-, Planungs- und Grunderwerbsausgaben nach der Definition in Ziffer 5.3.1 erster Anstrich der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung vom 14.02.2000 (ThürStAnz Nr. 11/2000 S. 549)), die bei der Umsetzung der in den §§ 67 und 74 ThürWG genannten Maßnahmen und Projekte anfallen sowie

- die zum Projekt gehörenden Personal- und Sachausgaben (auf Basis der Gemeinkosten des Verbandes) im Falle der Neugründung eines Verbandes bzw.

- die zum Projekt gehörenden Sachausgaben (auf Basis der Gemeinkosten des Verbandes) im Falle des Beitritts von neuen Verbandsmitgliedern.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann bis max. 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die höchstmögliche Förderung pro Verband ist auf insgesamt 1 000,- € pro km Gewässerlänge der Gewässer, deren Unterhaltung bei Antragstellung dem Verband obliegt, begrenzt.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Erhält der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zuwendungszweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezählte Fördermittel sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Förderung von Maßnahmen, die bereits nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung vom 14.02.2000 (ThürStAnz Nr. 11/2000 S. 549) gefördert werden, aus.

### 7 Antragsverfahren

#### 7.1 Antragstellung

Der Antragsteller hat den Förderantrag schriftlich beim zuständigen Staatlichen Umweltamt einzureichen.

Der Antrag ist zweifach mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der rechtswirksamen Verbandsgründung,
- Organisations- und Stellenplan,
- Haushalts- und Wirtschaftsplan,
- Verzeichnis der zu unterhaltenden Gewässer mit der jeweiligen Gewässerlänge zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskonzept für die Verbandsmaßnahme sowie Erläuterungsbericht, Lageplan, ggf. Detailpläne und Kostenschätzung dieser Maßnahme,
- Finanzierungsplan für die Maßnahme,
- Erklärung zum Maßnahmebeginn.

Die Frist der Antragstellung für Maßnahmen ab 2002 endet zum 30. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz des Verbandes zuständige Staatliche Umweltamt.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen der Ziff. 7.1 dieser Richtlinie und der in Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift zum § 44 ThürLHO genannten Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittel sind mit dem Formblatt „Mittelanforderungen“ beim zuständigen Staatlichen Umweltamt zur Auszahlung anzufordern.

Das Staatliche Umweltamt prüft die Mittelanforderungen auf der Grundlage des Bau- bzw. Maßnahmenfortschritts und veranlasst die entsprechenden Mittelauszahlungen an den Zuwendungsempfänger.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem vorgegebenen Musterformular der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zuzustellen.

Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt ein Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO und die ANBest-GK, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt.

## 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Thüringen zur Anschubfinanzierung von Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden vom 03.11.1998 (ThürStAnz Nr. 46/1998 S. 1966) außer Kraft.

Erfurt, 31.07.2002

Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, 09.08.2002  
Az.: 54-20855  
ThürStAnz Nr. 35/2002 S. 2273–2274